

## Hauptsatzung der Gemeinde Salzatal

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Gemeinderat der Gemeinde Salzatal in seiner Sitzung am 11.02.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

---

### I. ABSCHNITT

#### BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

---

##### § 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Salzatal“.
  - (2) Das Gemeindegebiet umfasst:
    - a) die Ortschaft Beesenstedt bestehend aus den Ortsteilen Beesenstedt, Naundorf, Schwittersdorf und Zörnitz,
    - b) die Ortschaft Bennstedt bestehend aus dem Ortsteil Bennstedt,
    - c) die Ortschaft Fienstedt bestehend aus dem Ortsteil Fienstedt,
    - d) die Ortschaft Höhnstedt bestehend aus dem Ortsteil Höhnstedt,
    - e) die Ortschaft Kloschwitz bestehend aus den Ortsteilen Johannashall, Kloschwitz, Rumpin und Trebitz,
    - f) die Ortschaft Lieskau bestehend aus dem Ortsteil Lieskau,
    - g) die Ortschaft Salzmünde bestehend aus den Ortsteilen Benkendorf, Gödewitz, Neuragoczy, Pfützthal, Quillschina, Salzmünde und Schiepzig,
    - h) die Ortschaft Schochwitz bestehend aus den Ortsteilen Gorsleben, Krimpe, Räther, Schochwitz und Wils,
    - i) die Ortschaft Zappendorf bestehend aus den Ortsteilen Köllme, Müllerdorf und Zappendorf.
- 

##### § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Salzatal führt ein Wappen. Die Blasonierung lautet: „Geteilt von Silber und Blau, oben zwei blaue Weintrauben mit grünen Blättern und schwarzen Ranken, unten ein silberner Anker, begleitet von je drei fächerartig schräg gestellten goldenen Ähren.“

- (2) Die Gemeinde Salzatal führt eine Flagge in seinen Farben Blau-Weiß mit mittig aufgesetztem Wappen.
  - (3) Die Gemeinde führt Dienstsiegel, die dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck in der Anlage entspricht. Die Umschriften lauten „Gemeinde Salzatal“. Im Siegelinnenraum ist das Wappen der Gemeinde Salzatal abgebildet.
- 

## **II. ABSCHNITT**

### **ORGANE**

#### **§ 3 Gemeinderat**

- (1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.
  - (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- 

#### **§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse**

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Gemeinde, Einstellung und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 10 bis 15 TVöD-V und S 10 bis S 18 TVöD-Sozial- und Erziehungsdienst mit unbefristeten Arbeitsverhältnissen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, ausgenommen hiervon sind Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 10.000 Euro nicht übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt,

7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt oder es sich um Rechtsstreitigkeiten mit der Aufsichtsbehörde handelt,
  8. Vergaben nach
    - der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer 100.000 Euro übersteigt,
    - der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer 100.000 Euro übersteigt,
    - der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer 100.000 Euro übersteigt,
    - der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer 100.000 Euro übersteigt,
  9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.
- 

### **§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse:
    - den Haupt- und Finanzausschuss
    - den Bau- und Vergabeausschuss
  2. als beratende Ausschüsse:
    - den Schul-, Kultur-, Sozial- und Sportausschuss
    - den Umwelt- und Ordnungsausschuss
- 

### **§ 6 Beschließende Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 9 Gemeinderäten und dem Bürgermeister. Der Ausschuss bestimmt aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro im Einzelfall übersteigt jedoch 100.000 Euro noch nicht übersteigt,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt jedoch 100.000 Euro noch nicht übersteigt,
  3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert ohne Umsatzsteuer zwischen 10.000 und 30.000 Euro liegt,
  4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert ohne Umsatzsteuer im Einzelfall zwischen 5.000 und 10.000 Euro liegt
  5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall zwischen 10.000 und 30.000 Euro liegt,
  6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert zwischen 500 und 5.000 Euro liegt.
- (3) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus 9 Gemeinderäten. Der Ausschuss bestimmt aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt entscheidet der Bau- und Vergabeausschuss abschließend über:
1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB),
  2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweiligen Angelegenheiten für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB) sowie im Außenbereich gemäß § 35 BauGB,
  3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
  4. Vergaben nach
    - der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer zwischen 50.000 und 100.000 Euro liegt
    - der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer zwischen 50.000 und 100.000 Euro liegt
    - der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer zwischen 50.000 und 100.000 Euro liegt
    - der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer zwischen 50.000 und 100.000 Euro liegt,
  5. Zustimmung zu Anträgen auf Befreiung von den Festsetzungen von B-Plänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen nach BauGB,
  6. Stellungnahme und Einvernehmenserklärung zu Vorhaben anderer Straßenbaulastträger sowie den Ver- und Entsorgungsunternehmen,
  7. Abstimmung und Festlegung von Gestaltungsvarianten bei Gemeinschaftsbauvorhaben im Straßenbau.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

## **§ 7 Beratende Ausschüsse**

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor:
  - den Schul-, Kultur-, Sozial- und Sportausschuss
  - den Umwelt- und Ordnungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus 7 Gemeinderäten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (3) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat jeweils 6 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:
  - den Schul-, Kultur-, Sozial- und Sportausschuss
  - den Umwelt- und Ordnungsausschuss

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

---

## **§ 8 Auskunftsrecht**

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
  - (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.
- 

## **§ 9 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließender Geschäftsordnung geregelt.

---

## **§ 10 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister erledigt neben den gesetzlich übertragenen Aufgaben und die ihm vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert ohne Umsatzsteuer 50.000 Euro nicht übersteigen. Bei mehrjährigen Rechtsgeschäften zählt der Jahreswert.
- (2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i.V.m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung,
  2. die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 9c TVöD-V und S 2 – S 9 TVöD-Sozial- und Erziehungsdienst mit unbefristeten Arbeitsverhältnissen, die Entlassung innerhalb der Probezeit in allen Entgeltgruppen, Einstellung und Entlassung von Beamtenanwärtern sowie die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten mit befristeten Arbeitsverhältnissen in allen Entgeltgruppen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit eines Beschäftigten,
  3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro nicht übersteigt,
  4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro nicht übersteigt,
  5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro nicht übersteigt,
  6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert ohne Umsatzsteuer im Einzelfall unter 5.000 Euro liegt,
  7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall unter 10.000 Euro liegt,
  8. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte,
  9. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) 50.000 Euro, der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), sowie Vergaben nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer 50.000 Euro noch nicht übersteigt,
  10. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro nicht übersteigt.

- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über alle nach § 9 Abs. 2 übertragenen Aufgaben und die wesentlichen Ergebnisse hieraus.
  - (4) Der Gemeinderat wählt nach § 67 Abs. 1 KVG LSA jeweils einen Beschäftigten der Gemeinde als 1. Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall und einen 2. Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall des 1. Vertreters.
- 

### **§ 11 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
  - (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Eine Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
  - (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
  - (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.
- 

## **III. ABSCHNITT**

### **UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

#### **§ 12 Einwohnerversammlung**

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlung ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 5 ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
  - (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.
- 

### **§ 13 Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, indem die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

---

## **IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER**

### **§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

---

## **V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG**

### **§ 15 Ortschaftsverfassung**

- (1) In den Ortschaften nach § 1 Abs. 2 wird die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA eingeführt.
- (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

- Ortschaft Beesenstedt	8 Mitglieder
- Ortschaft Bennstedt	7 Mitglieder
- Ortschaft Fienstedt	7 Mitglieder
- Ortschaft Hohnstedt	7 Mitglieder
- Ortschaft Kloschwitz	5 Mitglieder
- Ortschaft Lieskau	9 Mitglieder
- Ortschaft Salzmünde	9 Mitglieder
- Ortschaft Schochwitz	7 Mitglieder
- Ortschaft Zappendorf	8 Mitglieder

---

### **§ 16 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte**

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Neben den im § 84 Abs. 2 KVG LSA geregelten Fällen ist der Ortschaftsrat in folgenden Angelegenheiten zu hören, soweit sie die Ortschaft betreffen:

1. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen
2. Änderung der Grenzen der Ortschaft

(3) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
  2. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
  3. die Pflege vorhandener Partnerschaften,
  4. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Wettbewerben zur Ortsverschönerung,
  5. die Gratulation zu bestimmten Höhepunkten, Geburtstagen, sonstigen Jubiläen und die Betreuung der Senioren,
  6. bei der Errichtung oder Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro nicht übersteigt,
  7. Festlegungen von Gestaltungsvarianten im Rahmen der Planung und Ausführung von Investitionsvorhaben im Hoch- und Tiefbau,
  8. Zustimmung zu Grundstückerschließungen (Bordabsenkungen, Pflastern von Teilflächen).
- (4) Der Ortsbürgermeister bereitet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie aus.
- (5) In allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, hat der Ortsbürgermeister Vorschlagsrecht im Gemeinderat.

---

### **§ 17 Vertretung**

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

---

## **VI. ABSCHNITT**

### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

## **§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet der Gemeinde Salzatal unter der Internetadresse [www.gemeinde-salzatal.de](http://www.gemeinde-salzatal.de) und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung im Internet bewirkt.  
Darüber hinaus gibt die Gemeinde Salzatal die Salzataler Heimatzeitung, als Postwurfsendung an die Haushalte heraus. Hierin werden informativ, ohne Form- und Fristerfordernisse, nochmals die Inhalte der gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes, Str. der Einheit 12a in 06198 Salzatal im Internet der Gemeinde Salzatal unter der Internetadresse [www.gemeinde-salzatal.de](http://www.gemeinde-salzatal.de) spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Salzataler Heimatzeitung. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem die Salzataler Heimatzeitung den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse [www.gemeinde-salzatal.de](http://www.gemeinde-salzatal.de) nach Abs. 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages im Internet eingestellt.
- (4) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich in der Salzataler Heimatzeitung nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse [www.gemeinde-salzatal.de](http://www.gemeinde-salzatal.de) nach Abs. 1 Satz 1, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die Satzungen und Verordnungen können in der Gemeindeverwaltung, Str. der Einheit 12a in 06198 Salzatal während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im Internet der Gemeinde Salzatal unter der Internetadresse [www.gemeinde-salzatal.de](http://www.gemeinde-salzatal.de) im Rahmen des Ratsinformationssystems nach Abs. 1 Satz 1. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung unter der Internetadresse [www.gemeinde-salzatal.de](http://www.gemeinde-salzatal.de) bewirkt. Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird nachrichtlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes in der Str. der Einheit 12a in 06198 Salzatal hingewiesen. Zusätzlich erfolgt die Information über die vorläufigen

Sitzungstermine sowie den voraussichtlichen Ort und die voraussichtliche Zeit der Sitzung in der Salzataler Heimatzeitung, sowie durch Aushänge in den Bekanntmachungstafeln der Ortschaften.

- (6) Alle übrigen amtlichen Bekanntmachungen sind im Internet der Gemeinde Salzatal unter der Internetadresse [www.gemeinde-salzatal.de](http://www.gemeinde-salzatal.de) bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde Salzatal, Str. der Einheit 12a in 06198 Salzatal treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

---

## VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

---

### § 20 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Salzatal, den 21.02.2025

  
Ina Zimmermann  
Bürgermeisterin



**Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Salzatal**

**DIENSTSIEGELABDRUCK**

zu § 2 Absatz 3



